



Amtliches Mitteilungsblatt 3/2007

- Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit
- 1. Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit
- Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Social Work
- 1. Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Social Work

Vechta, 11.05.2007
Herausgeber: Die Präsidentin der Hochschule Vechta
Redaktion: Gerold Memmen
Lfde. Nr. 38

INHALT:

	Seite
I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung	-
II. Organisation und Verfassung der Hochschule	-
III. Personalangelegenheiten	-
IV. Haushalts, Finanz-, Kassen- und Rechnungswesen	-
V. Forschungsangelegenheiten	-
VI. Lehr- und Studienangelegenheiten	-
VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen	
• Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit	3
• 1. Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit	30
• Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Social Work	31
• 1. Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Social Work	51
VIII. Studentische Angelegenheiten und Angelegenheiten der Studentenschaft	-
IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung	-
X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangelegenheiten	-

Redaktioneller Hinweis:

Die Angabe der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers soll Auskünfte zu den jeweiligen Regelungen erleichtern.

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

Beschlossen gemäß §§ 6 Abs. 1, 41 Abs. 1 NHG durch den Senat der Hochschule Vechta auf seiner 118. Sitzung am 25. Oktober 2006. Genehmigt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG durch das Präsidium der Hochschule Vechta in seiner Sitzung am 28. November 2006.

I. Teil:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfungen

- (1) ¹Die Gesamtheit der Bachelor-Modulprüfungen und -teilprüfungen bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiums (vgl. § 9). ²Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit und die Studieninhalte, ausgerichtet an den Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) ¹Durch die Gesamtheit der Bachelor-Modulprüfungen und -teilprüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat und im Stande ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten. ²Ferner soll durch die Bachelor-Modulprüfungen und -teilprüfungen festgestellt werden, ob der Prüfling die fachlichen Voraussetzungen für den Übergang in einen fachwissenschaftlichen Masterstudiengang erworben hat.

§ 2

Hochschulgrad

- (1) ¹Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „BA“). ⁶Darüber stellt die Hochschule Vechta eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (**Anlage 1 und Anlage 2**). ²Auf Antrag wird die Urkunde in englischer Sprache ausgefertigt.

§ 3

Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Bachelorstudium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot und die Studien- und Prüfungsleistungen sind so zu gestalten, dass der Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erfolgen kann.
- (3) ¹Der Umfang des Bachelorstudiums beträgt 180 Anrechnungspunkte (AP) entsprechend ECTS (European-Credit-Transfer-System). ²Der BA Soziale Arbeit gliedert sich in:

▪ Empirie / Methodik	20 AP
▪ Pädagogik / Soziale Arbeit	35 AP
- Grundlagen der Sozialen Arbeit	
- Konzepte professionellen Handelns	
- Individuum im sozialen Kontext	
- Spezifischer Wahlbereich Soziale Arbeit	
▪ Ethik / Philosophie / Theologie	5 AP
▪ Psychologie	18 AP
▪ Ökonomie	12 AP
▪ Politik / Recht	18 AP

▪ Interdisziplinäre Vertiefung und transdisziplinäre Zugänge: Individuum im sozialen Kontext	16 AP
- Vertiefungsbereich Devianz	
▪ Fachübergreifender Modulbereich	56 AP
- Praktikum	15 AP
- Wahlbereich (alle mit W gekennzeichneten Module)	12 AP
- Schlüsselqualifikationen	6 AP
- Optionalbereich	8 AP
- BA-Arbeit und Kolloquium	15 AP

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird vom Senat ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Dem Prüfungsausschuss gehören 5 stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme. ⁴Der Vorsitz wird von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe ausgeübt; der stellvertretende Vorsitz kann auch von einem Mitglied der Mitarbeitergruppe ausgeübt werden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er trägt dafür Sorge, dass die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet der Zentralen Kommission für Lehre und Studium (ZKLS) regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten. ⁴Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle der Hochschule Vechta führt die Prüfungsakten und fungiert als Beschwerdeinstanz.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle der Hochschule Vechta bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Der Prüfungsausschuss weist die Studierenden in geeigneter Weise schriftlich auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (10) ¹Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. ²Dabei sind datenschutzrechtliche

Bestimmungen zu beachten. ³Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

- (11) ¹Für das fächerübergreifende Studienangebot im Optionalbereich wählt der Prüfungsausschuss zu seiner fachlichen und organisatorischen Unterstützung eine Beauftragte/einen Beauftragten (Prüfungsbeauftragte/Prüfungsbeauftragter Optionalbereich). ²Sie/er ist zuständig für die im Optionalbereich vertretenen Fachgebiete mit Ausnahme der Fächer, die gleichzeitig als Studienfächer angeboten werden, soweit diese bereits eine eigene Prüfungsbeauftragte/einen eigenen Prüfungsbeauftragten bestellt haben. ³Sie/er muss nicht in einem der im Optionalbereich vertretenen Fachgebiete tätig sein. ⁴Sie/er gehört dem Prüfungsausschuss als beratendes Mitglied an.

§ 5

Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Die Modulprüfungen und -teilprüfungen werden in der Regel durch die Lehrenden der jeweiligen Veranstaltungen abgenommen. ²Die Prüfenden müssen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Für die Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 22 Abs. 7. ²Für mündliche Prüfungen gilt § 9 Abs. 5.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem äquivalenten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden auf Antrag des Studierenden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. ⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ⁵Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁶Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁷Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Abs. 2 festgestellt ist.
- (4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (5) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten und ggf. Anrechnungspunkte übernommen. Bei abweichendem Stundenumfang oder abweichender Notenskala entscheidet der Prüfungsausschuss über die Umrechnung. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Bei der Berechnung der Noten gemäß § 13 Abs. 6 sind nur diejenigen angerechneten Prüfungsleistungen einzubeziehen, deren Bewertung mit vergleichbaren Notensystemen vorliegt.

§ 7

Zulassung zu Prüfungsteilen

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu den einzelnen Teilen der Bachelorprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm beauftragten Stelle innerhalb der festgesetzten Zeiträume zu stellen. ²Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen wichtiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Soweit der zweite Teil dieser Prüfungsordnung nichts Spezielleres oder Abweichendes bestimmt, wird zugelassen, wer an der Hochschule Vechta für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit eingeschrieben ist und die erforderlichen Leistungen nachweist.

§ 8

Praktika

- (1) ¹Es werden 15 AP auf den Nachweis eines erfolgreich abgelegten Praktikums vergeben. ²Das Nähere regelt die Praktikumsordnung.
- (2) ¹Das Praktikum wird benotet. ²Das Nähere regelt die Praktikumsordnung.

§ 9

Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Bachelorprüfung besteht aus: studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich aus Modulteilprüfungsleistungen zusammensetzen können, und der Bachelorarbeit mit anschließendem Kolloquium.
- ²Modulprüfungen oder Modulteilprüfungsleistungen sind zu folgenden Bereichen abzulegen:

Empirie / Methodik

Pflichtbereich

1. Propädeutica
2. Modelle und Methoden der Datenanalyse
3. Forschungsmethoden
4. Lehrforschungsprojekt

Pädagogik / Soziale Arbeit

Bereich: „Grundlagen Sozialer Arbeit“

Pflichtbereich

1. Soziale Arbeit als Profession
2. Theorien Sozialer Arbeit als Disziplin

Bereich: „Konzepte professionellen Handelns“

Pflichtbereich

1. Einzelhilfe und sozialpädagogische Diagnostik
2. Gruppenarbeit und Sozialraumorientierung

Bereich: „Individuum im sozialen Kontext“

Pflichtbereich

Devianzpädagogik

Wahlpflichtbereich

1. Lebenswelt und Biografie
2. Kommunikation und Interaktion
3. Beratung

Bereich: „Spezifischer Wahlbereich Soziale Arbeit“

Wahlbereich

1. Handlungsforschung
2. Arbeit in und mit Gruppen
3. Prävention und Intervention
4. Ästhetische Praxis: Gestalten und Werken
5. Ästhetische Praxis: Musik
6. Ästhetische Praxis: Sport

Ethik / Philosophie / Theologie

Wahlpflichtbereich

1. Ethische Grundlagen Sozialer Arbeit
2. Theologisch-anthropologische Grundlagen Sozialer Arbeit
3. Sterben und Tod

Psychologie

Pflichtbereich

1. Entwicklung und Bedingungen des Lehrens und Lernens
2. Persönlichkeit und soziale Interaktion
3. Interpersonales Verhalten und Intergruppenverhalten

Ökonomie

Pflichtbereich

1. BWL
2. VWL

Politik / Recht

Pflichtbereich

1. Rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit
2. Recht und Devianz

Wahlpflichtbereich

1. Politikwissenschaftliche Grundlagen / Allgemeinpolitische Grundlagen
2. Sozialpolitische Grundlagen

Wahlbereich

1. Recht
2. Architekturen sozialer Netzwerke

**Interdisziplinäre Vertiefungen und transdisziplinäre Zugänge:
Individuum im sozialen Kontext**

Pflichtbereich

Normalität und Abweichung

Wahlpflichtbereich

1. Familie
2. Lebensstil und Jugendkulturen
3. Migration
4. Institution
5. Organisation

Fachübergreifender Modulbereich*Pflichtbereich*

1. Praxismodul
2. Wahlbereich (alle mit W gekennzeichneten Module inklusive Spezifischer Wahlbereich Soziale Arbeit)

Wahlbereich aus Modulbereich: Soziologie / Altern und Gesellschaft

1. Lebenslaufperspektiven
2. Beratung und Krisenintervention
3. Prävention und Rehabilitation

Wahlbereich aus Modulbereich: Interdisziplinäre Vertiefung (Dienstleistungsmanagement)

1. Organisation und Personal
2. Organisation und Unternehmensführung
3. Ökonomie und demographischer Wandel
4. Schlüsselqualifikationen
5. Optionalbereich
6. Bachelor-Arbeit

³Näheres ist in der fachspezifischen Modulanlage bzw. in den Anlagen des fachübergreifenden Modulbereiches geregelt, wobei jeweils schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen angemessen zu berücksichtigen sind. ⁴Alle Prüfungsleistungen bzw. Teilprüfungsleistungen sind zu benoten. ⁵Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können sein:

1. Klausur (Abs. 4)
 2. mündliche Prüfung (Abs. 5)
 3. Referat (Abs. 6)
 4. Hausarbeit (Abs. 7)
 5. Seminararbeit (Abs. 8)
 6. Kolloquium (Abs. 9)
 7. Präsentation (Abs. 10)
- (2) ¹Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten mit maximal drei Prüflingen sind zulässig. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die durch die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (3) ¹Veranstaltungsbegleitende Leistungsnachweise können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. ²Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. ³Einzelheiten sowie die Gewichtung dieser Leistungen werden in der fachspezifischen Modulanlage bzw. in den Anlagen des fachübergreifenden Modulbereiches geregelt.
- (4) ¹In einer Klausur soll der Prüfling unter Aufsicht nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches eine Aufgabenstellung bearbeiten kann. ²Die Klausurdauer sollte 90 Minuten nicht überschreiten. ³Hiervon abweichende Regelungen sind in der fachspezifischen Modulanlage bzw. in den Anlagen des fachübergreifenden Modulbereiches festgelegt.
- (5) ¹Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer / einem Prüfenden und einer / einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Die Notenfestsetzung erfolgt durch den / die Prüfer(in) und die/ den Beisitzende(n). ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁴Es ist von den Prüfenden oder der / dem Prüfenden und der / dem Beisitzenden zu unterschreiben. ⁵Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten

dies zulassen und der Prüfling dem zustimmt, als Zuhörende zuzulassen.⁶Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.⁷Die Dauer der mündlichen Prüfung sollte 20 Minuten nicht überschreiten.⁸Hiervon abweichende Regelungen sind in der fachspezifischen Modulanlage bzw. in den Anlagen des fachübergreifenden Modulbereiches festgelegt.

- (6) Ein Referat umfasst:
1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur;
 2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion;
 3. eine schriftliche Ausarbeitung des Referats (10 Seiten).
Die Bearbeitungszeit ist jeweils in der fachspezifischen Modulanlage bzw. in den Anlagen des fachübergreifenden Modulbereiches festgelegt.
- (7) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung (ca. 10 - 15 Seiten).
- (8) ¹Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung in der Modulanlage eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein. ²Der zeitliche Umfang ist in der fachspezifischen Modulanlage bzw. in den Anlagen des fachübergreifenden Modulbereiches geregelt.
- (9) ³Ein Kolloquium findet vor einer Prüfenden oder einem Prüfenden als Einzel- oder als Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. ⁴Die Dauer des Kolloquiums beträgt je Prüfling in der Regel 20 Minuten.
- (10) ¹Eine Präsentation umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen und fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht. ²Die Präsentation erfolgt in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise.
- (11) ¹Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 abgeschlossen. ²Eine Modulprüfung kann auch aus einzelnen Modulteilprüfungsleistungen bestehen, die in zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen erbracht werden. ³Prüfungen finden studienbegleitend nach Maßgabe des Lehrangebots statt. ⁴Die Lehrenden informieren die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind.

§ 10

Regelung für behinderte Studierende

Weist der Prüfling durch ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Attest glaubhaft nach, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 11

Besondere Regelungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz

¹Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind anzuwenden. ²Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen bzw. der Fristen ist von der/dem Studierenden schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe
1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
 2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder
 3. die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“. ²Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung als solche sind keine wichtigen Gründe. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁴Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen.
- (3) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“. ²Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ³Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft die/der Prüfende. ⁴Der Prüfling hat das Recht, gegen diese Entscheidung schriftlich beim Prüfungsausschuss Einspruch einzulegen. ⁵Über das weitere Verfahren entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Beteiligten. ⁶Gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet, muss die entsprechende Prüfung wiederholt werden. ⁷In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung kann der Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausschließen. ⁸Die Bachelorprüfung ist dann endgültig nicht bestanden.
- (4) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als „nicht ausreichend“. ²Abs. 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus wichtigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend, höchstens aber um die Hälfte der Bearbeitungsdauer, hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens den Zeitraum dieser Erkrankung hinausgeschoben werden.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistung und Notenbildung

- (1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von der/dem Prüfenden bewertet. ²Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel spätestens innerhalb eines Monats nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. ³Die Noten werden in anonymisierter Form von den Lehrenden per Aushang bekannt gegeben.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | | |
|---------------|---------------------|--|---|
| 1,0; 1,3 | = sehr gut | | = eine besonders hervorragende Leistung, |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = gut | | = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung, |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = befriedigend | | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 3,7; 4,0 | = ausreichend | | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht, |
| 5,0 | = nicht ausreichend | | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (3) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. ³In diesem Fall berechnet sich die Note der bestanden

Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ⁴Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Die Gesamt-Note lautet
bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5 gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5 befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0 ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.
- (5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die nach Maßgabe der Modulanlage dieser Prüfungsordnung hierfür erforderlichen Anrechnungspunkte (AP) erworben wurden, d. h. die Modulprüfung gemäß Abs. 6 mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (6) Die Note der Modulprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Prüfungsleistungen, wobei die den Prüfungsleistungen zugeordneten Anrechnungspunkte (AP) als Gewichte dienen.
- (7) ¹Die Noten des fachspezifischen Modulbereiches und die Noten des fachübergreifenden Modulbereiches errechnen sich jeweils als gewichtetes arithmetisches Mittel aller Noten der zugehörigen Module. ²Die Anrechnungspunkte (AP) der Module dienen als Gewichte.
- (8) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten des fachspezifischen Modulbereiches und der Noten des fachübergreifenden Modulbereiches. ²Die Noten werden jeweils mit den zugeordneten Anrechnungspunkten (AP) gewichtet. ³Die Gesamtnote wird gemäß Absatz 4 ausgewiesen.

§ 14

Anrechnungspunkte (AP)

- (1) Gemäß § 3 Abs. 3 sind in diesem Studiengang insgesamt mindestens 180 Anrechnungspunkte (AP) zu erwerben.
- (2) ¹Anrechnungspunkte (AP) werden vergeben auf der Grundlage von bestandenen Prüfungs- oder Studienleistungen. ²Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand für die Leistungen wieder. ³Ein Anrechnungspunkt umfasst 25 bis 30 Arbeitsstunden (Kontaktzeit und Selbststudium).
- (3) ¹Die Verteilung der Anrechnungspunkte auf die einzelnen Studienbereiche regelt § 3 Abs. 3 in Verbindung mit der Anlage. ²Die Zuordnung von Anrechnungspunkten (AP) zu Prüfungs- und Studienleistungen ergibt sich aus der Modulanlage.
- (4) ¹Die Modulanlage für den fachspezifischen Modulbereich und die Anlagen für den fachübergreifenden Modulbereich können vorsehen, dass Anrechnungspunkte (AP) in Modulen aufgrund einer benoteten Prüfungsleistung oder zwei oder mehr Teilprüfungen erworben werden können. ²Unbenotete Studienleistungen müssen als Voraussetzung zur Vergabe von Anrechnungspunkten (AP) mindestens bestanden sein. ³Jedes Modul schließt jedoch mit mindestens einer benoteten Prüfungsleistung ab.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt für jede Studierende/jeden Studierenden ein Anrechnungspunktekonto. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten gewährt der Prüfungsausschuss den Studierenden jederzeit Einblick in den Stand ihres Kontos.

§ 15

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Modulteilprüfung oder Modulprüfung oder ggf. der Abschlussprüfung können zweimal wiederholt werden. ²Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel eine mündliche Prüfung. ³Diese Wiederholungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 9 Abs. 5 entsprechend. ³Wird die Prüfungsleistung in der zweiten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als „nicht ausreichend“, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (2) ¹Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. ²Sie sollen spätestens im Rahmen

der nächsten angebotenen regulären Prüfungstermine abgelegt werden. ³Zur Wiederholungsprüfung melden sich die Studierenden beim Prüfungsbeauftragten des jeweiligen Faches an.

- (3) ¹Die Wiederholung einer im ersten Versuch bestandenen Prüfungsleistung (Modulteilprüfung oder Modulabschlussprüfung) zur Notenverbesserung ist einmal zulässig. ²Die bessere Prüfungsleistung wird übernommen. ³Es können bis zu drei Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung wiederholt werden.
- (4) In demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

§ 16

Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (**Anlage 2**). ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfung bestanden wurde. ³Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die bestandenen Module und ggf. zugehörige Teilprüfungsleistungen (**Anlage 3**) sowie ein Diploma Supplement beigefügt. ⁴Auf Antrag wird ein Zeugnis in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, dem eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen ist.
- (3) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertungen sowie die zugeordneten Anrechnungspunkte gemäß ECTS enthält. ²Im Fall von Abs. 2 wird eine Bescheinigung ausgestellt, die auch die nicht bestandenen oder endgültig nicht bestandenen Prüfungsleistungen ausweist. ³Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 17

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 16 Abs. 2 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 18

Einsicht in die Prüfungsakte

¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Ende jedes Prüfungszeitraums und der Bachelorprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ³Die/der Studierende wird über Teilergebnisse einer Prüfung unterrichtet. ⁴Dies geschieht in der Regel über die Prüfenden, die an der Prüfung beteiligt waren.

§ 19**Widerspruchsverfahren**

- (1) ¹Ablehnende Bescheide und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Widerspruch. ²Soweit sich dieser gegen eine Bewertung einer/eines Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der Prüferin/dem Prüfer zur Überprüfung zu. ³Ändert diese/dieser die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ⁴Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin/des Prüfers insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde,
 3. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 4. allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe nicht beachtet worden sind,
 5. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 6. sich die Prüferin/der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (3) Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³In diesem Falle übergibt der Prüfungsausschuss den Vorgang der Hochschulleitung.

II. Teil:**Bachelorprüfung****§ 20****Art und Umfang**

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen in den nach § 3 Abs. 3 gewählten fachspezifischen und fachübergreifenden Modulbereichen.
- (2) ¹In den einzelnen Modulen und Modulprüfungen sind Anrechnungspunkte entsprechend der fachspezifischen Modulanlage bzw. den Anlagen des fachübergreifenden Modulbereiches zu erwerben. ²Modulprüfungen können aus Teilprüfungsleistungen bestehen. ³Modulprüfungen und ggf. zugehörige Teilprüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht. ⁴Das Nähere regeln die fachspezifische Modulanlage bzw. die Anlagen des fachübergreifenden Modulbereiches.

§ 21**Zulassung zur Bachelorarbeit**

- (1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Anrechnungspunkte (AP) erworben wurden.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. ein Vorschlag für das Thema der Arbeit,
 2. ggf. ein Vorschlag für Prüfende,
 3. eine Erklärung darüber, ob eine Bachelorprüfung oder Teile einer solcher Prüfung oder einer

anderen Prüfung in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die Antragstellerin/der Antragsteller in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet,

4. der Nachweis der erfolgreichen Ableistung des Praktikums gem § 8.
- (3) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
 1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Bachelorprüfung oder eine andere Prüfung in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist oder
 4. der Fall des § 17 Abs. 2 Satz 2 eintritt (Rücknahme der Zulassung).

§ 22 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Studienfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel von einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer der Hochschule Vechta festgelegt werden (Erstprüfer/in). ²Auf Antrag eines Faches können auch in Vechta nicht lehrende Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer zu Erst- oder Zweitprüfenden bestellt werden.
- (3) ¹Das Thema wird von der/dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ³Mit der Ausgabe des Themas werden die/der Erstprüfende und die oder der Zweitprüfende bestellt. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der/dem Erstprüfenden betreut. ⁵Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (4) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt 2 Monate. ²Der Zeitaufwand für die Bearbeitung der Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium beträgt 15 Anrechnungspunkte (AP). ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden. ⁴Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von 3 1/2 Monaten verlängern.
- (5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende zu bewerten.
- (8) ¹Wenn die Beurteilungen der Bachelorarbeit zwei volle Notenstufen oder mehr auseinander liegen, werden den betroffenen Studierenden (durch Aushang) neben der errechneten Gesamtnote auch die beiden Einzelnoten bekannt gegeben. ²Die Studierenden werden darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit der Beschwerde gegen die vergebene(n) Note(n) besteht. ³Ergeht eine Beschwerde, so verfährt der Prüfungsausschuss gemäß § 19. ⁴Wird ein Drittgutachten eingeholt, so entscheidet der Prüfungsausschuss nach dessen Eingang, ob
 1. ¹die ursprüngliche Notengebung unverändert gilt, in diesem Fall wird das Drittgutachten nicht in die Notengebung einbezogen. ²Dies gilt in jedem Fall, wenn das Drittgutachten schlechter als die beanstandete Note ausfällt;
 2. ¹dem Einspruch der/des Studierenden gegen die Notengebung stattgegeben wird. ²In diesem Fall wird die beanstandete Note verworfen und statt dessen die Note des Drittgutachtens zur Notenberechnung herangezogen.

§ 23**Bachelor-Kolloquium**

- (1) In der mündlichen Prüfung zur Thematik der Bachelorarbeit hat der Prüfling in einer Auseinandersetzung über die Bachelorarbeit nachzuweisen, dass er in der Lage ist, die zentralen Arbeitsergebnisse vorzustellen und zu verteidigen und die Arbeitsergebnisse im Fachgespräch zu vertiefen.
- (2) ¹Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung zur Thematik der Bachelorarbeit ist, dass die Bachelorarbeit von den Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist. ²Sie soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit durchgeführt werden.
- (3) ¹Die mündliche Prüfung zur Thematik der Bachelorarbeit wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelorarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. ²Die Dauer der Fachprüfung zur Thematik der Bachelorarbeit beträgt in der Regel je Prüfling 30 Minuten. ³Im Übrigen gilt § 9 Abs. 5 entsprechend.
- (4) ¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind als Zuhörerinnen und Zuhörer bei der mündlichen Prüfung zur Bachelorarbeit zuzulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ³Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 24**Wiederholung der Bachelorarbeit**

- (1) ¹Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als „nicht ausreichend“ gilt, einmal wiederholt werden. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit schon nicht bei der ersten Arbeit (§ 22 Abs. 4) Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

§ 25**Gesamtergebnis**

- (1) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 180 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle Modulprüfungen in dem fachspezifischen Modulbereich und den fachübergreifenden Modulbereichen bestanden sind. ²Über die bestandene Bachelorprüfung stellt der Prüfungsausschuss ein Zeugnis gemäß **Anlage 2** aus. ³Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 13.

III. Teil:**Schlussvorschriften****§ 26****Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Hochschule Vechta in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Urkunde

Anlage 2: Zeugnis

Anlage 3: Übersicht über die bestandenen Module

Anlage 4: Fachspezifische Anlage / Studienordnung

Anlage 1

zu § 2 (deutsche Fassung): **Urkunde**

Hochschule Vechta

Bachelorurkunde

Die Hochschule Vechta verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*

geb. am in

den Hochschulgrad Bachelor of Arts (BA), nachdem die Bachelorprüfung im Studiengang Soziale Arbeit am bestanden wurde.

(Siegel der Hochschule) Vechta,

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses Die Präsidentin/der Präsident* der Hochschule Vechta

* Zutreffendes einsetzen.

Anlage 2**zu § 16 Abs. 1 (deutsche Fassung): Zeugnis**

Hochschule Vechta

Zeugnis über die Bachelorprüfung

Frau/Herr*

geboren am in

hat die Bachelorprüfung im Studiengang Soziale Arbeit am mit der Gesamtnote¹
bestanden.

Note

Anrechnungspunkte
(ECTS)

Fachspezifischer Modulbereich**

.....

Fachübergreifender Modulbereich**

.....

Bachelorarbeit über das Thema:

(Note)(Anrechnungspunkte)

(Siegel der Hochschule) Vechta,

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses Die Präsidentin/der Präsident* der Hochschule Vechta

* Zutreffendes einsetzen.

¹ Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

** Dem Zeugnis ist ein Verzeichnis der bestandenen Module beigelegt.

Anlage 3

zu § 16 Abs. 1 (deutsche Fassung): **Übersicht über die bestandenen Module**

Hochschule Vechta Verzeichnis der bestandenen Module			
Frau/Herr* geboren am in hat im Rahmen der Bachelorprüfung im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit folgende Module bestanden.			
Module Fachspezifischer Modulbereich			
Prüfungsleistung**	Note	Anrechnungspunkte	
(ECTS)			
.....
Module Fachübergreifender Modulbereich			
Prüfungsleistung**	Note	Anrechnungspunkte	
(ECTS)			
.....
(Siegel der Hochschule) Vechta, Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses * Zutreffendes einsetzen. ** Bei angerechneten Prüfungsleistungen Name der Institution.			

Anlage 4:**Fachspezifische Anlage / Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit****I.****Allgemeine Bestimmungen**

¹Die fachspezifische Anlage enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium (Studienordnung) im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit im Sinne der Prüfungsordnung.

²Umfang, Dauer und Gliederung des Studiums sind § 3 der Prüfungsordnung zu entnehmen.

³Für die fachliche Studienberatung stehen die Lehrenden im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit zur Verfügung.

II.**Besondere Bestimmungen****§ 1****Studienplan**

¹Der Studienplan (redaktionelle Anmerkung: siehe Hinweis am Ende der Studienordnung) enthält Empfehlungen für die Gestaltung des Studiums. ²In dem Studienplan sind die Module mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen detailliert ausgewiesen.

§ 2**Ziele des Studiums**

¹Die Studierenden sollen am Ende ihres Studiums über die erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse, Forschungsmethoden und Fähigkeiten verfügen, die sie zu selbständiger Arbeit und fundierter Auseinandersetzung mit Fragestellungen im Bereich der Sozialen Arbeit befähigen. ²Im Zentrum steht die wissenschaftlich fundierte Vorbereitung der Studierenden auf die berufliche Tätigkeit in einem sich stetig wandelnden Feld der Sozialarbeit und Sozialpädagogik aufgrund der Entwicklung neuer und Veränderung alter sozialer Problemlagen und Bedürfnisse in der Bevölkerung. ³Die Studierenden werden befähigt, die Ausbildungsinhalte in die Tradition der Wissenschaft einzuordnen, die wissenschaftliche Qualität von Theorien und Meinungen zu hinterfragen und das berufliche Handeln systematisch zu planen und kritisch zu reflektieren. ⁴Das Studium soll zum einen auf eine qualifizierte Tätigkeit in verschiedenen diesbezüglich einschlägigen Berufsfeldern vorbereiten, zum anderen soll die Voraussetzung für unterschiedliche Optionen der Weiterqualifikation geschaffen werden, hier insbesondere auch für eine vertiefende wissenschaftliche Qualifikation beispielsweise in den angebotenen Master- oder in diversen Promotionsstudiengängen. ⁵Als besonderes Ziel des Studiums gilt es, wissenschaftliche Kenntnisse mit berufspraktischen Anforderungen zu verbinden.

§ 3**Studienbereiche**

Das Studium umfasst folgende Studienbereiche:

- | | |
|---|-------|
| ▪ Empirie / Methodik | 20 AP |
| ▪ Pädagogik / Soziale Arbeit | 35 AP |
| - Grundlagen der Sozialen Arbeit | |
| - Konzepte professionellen Handelns | |
| - Individuum im sozialen Kontext | |
| - Spezifischer Wahlbereich Soziale Arbeit | |
| ▪ Ethik / Philosophie / Theologie | 5 AP |
| ▪ Psychologie | 18 AP |

- Ökonomie 12 AP
- Politik / Recht 18 AP
- Interdisziplinäre Vertiefung und transdisziplinäre Zugänge: Individuum im sozialen Kontext 16 AP
 - Vertiefungsbereich Devianz
- Fachübergreifender Modulbereich 56 AP
 - Praktikum 15 AP
 - Wahlbereich (alle mit W gekennzeichneten Module) 12 AP
 - Schlüsselqualifikationen 6 AP
 - Optionalbereich 8 AP
 - BA-Arbeit und Kolloquium 15 AP

**§ 4
Studieninhalte und Arbeitsaufwand**

Module und Veranstaltungen in den fachspezifischen Modulbereichen

AP = Anrechnungspunkte

MA = Modulart:

P = Pflichtmodul

W = Wahlmodul

WP = Wahlpflichtmodul

		AP	MA
Empirie / Methodik			
1.	Propädeutica	6	P
1.1	Einführung in die Sozialen Dienstleistungen		
1.2	Wissenschaftstheorie		
1.3	Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens		
2.	Modelle und Methoden der Datenanalyse	4	P
2.1	Statistik I: Deskriptivstatistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung		
2.2	Statistik II: Inferenzstatistik		
3.	Forschungsmethoden	6	P
3.1	Einführung in die quantitative Sozialforschung		
3.2	Einführung in die qualitative Sozialforschung		
4.	Lehrforschungsprojekt	4	P

		AP	MA
Pädagogik / Soziale Arbeit			
Grundlagen Sozialer Arbeit			
1.	Sozialer Arbeit als Profession	6	P
1.1	Adressaten und Handlungsfelder der Sozialen Arbeit		
1.2	Handlungsebenen und Kompetenzen in der Sozialen Arbeit		
1.3	Professionalität Sozialer Arbeit in Geschichte und Gegenwart		
2.	Theorien Sozialer Arbeit als Disziplin	6	P
2.1	Einführung in die Theorien Sozialer Arbeit		
2.2	Systemtheorie in der Sozialen Arbeit		
2.3	Geschichte der Disziplin Sozialer Arbeit		
Konzepte professionellen Handelns			
3.	Einzelhilfe und Sozialpädagogische Diagnostik	6	P
3.1	Einzelfallhilfe und Case-Management		
3.2	Diagnostik und Fallverstehen		
3.3	Hilfeplanung		
4.	Gruppenarbeit und Sozialraumorientierung	6	P
4.1	Einführung in die Gruppenarbeit		
4.2	Modelle der Gruppenarbeit		
4.3	Sozialraumplanung/Gemeinwesenarbeit		

		AP	MA
Individuum im sozialen Kontext			
5.	Devianzpädagogik	5	P
5.1	Sozialisation in psychosozial belasteten Lebenslagen		
5.2	Devianzpädagogische Diagnostik und Behandlung des devianten Ausdrucks		
6.	Lebenswelt und Biografie	6	WP
6.1	Soziale Arbeit im institutionalisierten Lebenslauf		
6.2	Biografiearbeit: Analysen zu Biographie und Lebenswelt		
7.	Kommunikation und Interaktion	6	WP
7.1	Kommunikation und Interaktion		
7.2	Konzepte systemischen Handelns in der Kommunikation		
7.3	Kommunikationstraining und Gesprächsführung		
8.	Beratung	6	WP
8.1	Theorien und Konzepte von Beratung in der Sozialen Arbeit		
8.2	Handlungswissen Beratung		
8.3	Systemische Beratung		

		AP	MA
Spezifischer Wahlbereich Soziale Arbeit			
9.	Handlungsforschung	12	W
9.1	Spezifisches Theorie- und Handlungswissen Planung und Zielsetzung		
9.2	Spezifisches Theorie- und Handlungswissen Durchführung und Evaluation		
9.3	Praxisbegleitung/Supervision		
9.4	Kollegiale Beratung		
10.	Arbeit in und mit Gruppen	6	W
10.1	Teamentwicklung und Gruppendynamik		
10.2	Spezielle Ansätze der Gruppenarbeit		
11.	Prävention und Intervention	5	W
11.1	Prävention durch Risikoanalyse und Ressourcenanalyse		
11.2	Interventions- und Handlungsstrategien		
12.	Ästhetische Praxis: Gestalten und Werken	12	W
12.1	Bildnerisch-kreatives Gestalten in der Sozialen Arbeit 1 (Bereich Plastisches Gestalten)		
12.2	Bildnerisch-kreatives Gestalten in der Sozialen Arbeit 2 (Bereich Malerei, grafische Technik, Zeichnungen)		
12.3	Künstlerisches Gestalten in Projekten 1 (Projektentwicklung)		
12.4	Künstlerisches Gestalten in Projekten 2 (Fortführung Projekt 1: Gestaltung/Umsetzung)		
13.	Ästhetische Praxis: Musik	12	W
13.1	Projekt I: Musik in der Sozialen Arbeit: Aufgabenstellung, Planung/Recherche, Zielfestlegung, Konzeptentwicklung		
13.2	Projekt II: Musik in der Sozialen Arbeit: Umsetzung/Durchführung, Dokumentation, Evaluation		
14.	Ästhetische Praxis: Sport	12	W
14.1	Kleine Spiele		
14.2	Große Spiele		

		AP	MA
Ethik / Philosophie / Theologie			
1.	Ethische Grundlagen Sozialer Arbeit	5	WP
1.1	Modelle und Konzepte ethischer Argumentation		
1.2	Angewandte Ethik		
2.	Theologisch-anthropologische Grundlagen	5	WP
2.1	Theologisch-philosophische Grundlagen Sozialer Arbeit		
2.2	Ethische Grundlagen Sozialer Arbeit		
3.	Sterben und Tod	5	WP
3.1	Soziale und ethische Aspekte von Sterben und Tod		
3.2	Sterben und Tod in der Medizin		

		AP	MA
Psychologie			
1.	Entwicklung und Bedingungen des Lehrens und Lernens	6	P
1.1	Entwicklungspsychologie		
1.2	Bedingungen des Lehrens und Lernens		
1.3	Ausgewählte Thematiken		
2.	Persönlichkeit und soziale Interaktion	6	P
2.1	Persönlichkeitspsychologie		
2.2	Soziale Interaktion		
2.3	Ausgewählte Thematiken (Individuum und Gruppe, u.s.w.)		
3.	Interpersonales Verhalten und Intergruppenverhalten	6	P
3.1	Interpersonale Wahrnehmung		
3.2	Motivationen und Vertrauen		
3.3	Soziale Gruppen im Kontext sozialer Dienstleistungen		

		AP	MA
Ökonomie			
1.	BWL	6	P
1.1	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I		
1.2	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II		
2.	VWL	6	P
2.1	Volkswirtschaftslehre I		
2.2	Volkswirtschaftslehre II		

		AP	MA
Politik / Recht			
1.	Recht	6	W
1.1	Vertragsrecht		
1.2	Deliktsrecht		
1.3	Arbeitsrecht		
2.	Rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit	6	P
2.1	Sozialrecht und Sozialhilferecht		
2.2	Kinder- und Jugendhilferecht		
2.3	Ausgewählte Thematiken		
3.	Politikwissenschaftliche Grundlagen/ Allgemeinpolitische Grundlagen	6	WP
3.1	Politisches System Deutschland		
3.2	Sozialpolitik in Deutschland und in der EU		
3.3	Die öffentliche Verwaltung		
4.	Sozialpolitische Grundlagen	6	WP
4.1	Staatsrecht		
4.2	Das System der sozialen Sicherung		
4.3	Das Subsidiaritätsprinzip		
5.	Architekturen sozialer Netzwerke	6	W
5.1	Generationenverhältnisse und -beziehungen		
5.2	Non-Government-Organisations und Non-Profit-Organisations		
5.3	Bürgerschaftliches Engagement		
6.	Recht und Devianz	6	P
6.1	Betreuungsrecht und Unterbringungsrecht		
6.2	Strafrecht und Strafvollzugsrecht		
6.3	Jugendstrafrecht und -strafvollzug		

		AP	MA
Interdisziplinäre Vertiefungen und transdisziplinäre Zugänge: Individuum im Sozialen Kontext			
1.	Normalität und Abweichung	4	P
1.1	Gesellschaftliche und kulturelle Dimensionen von Abweichung und Normalität		
1.2	Sozial-ökologische und sozial-kommunikative Perspektiven von Normalität und Abweichung		
2.	Familie	6	WP
2.1	Familie in der Krise (Devianzperspektive)		
2.2	Psychologie der Familie		
2.3	Professionelles Handeln in der Familie		
3.	Lebensstil und Jugendkulturen	6	WP
3.1	Jugendkultur – Lebensstile – Problemlagen: Jugendhilfe zwischen Normalität und Abweichung (Devianzperspektive)		
3.2	Jugendkulturen in psychologischer Perspektive		
3.3	Sozialpädagogisches Handeln in Jugendkulturen		
4.	Migration	6	WP
4.1	Migration und Integration (Devianzperspektive)		
4.2	Rechtliche Grundlagen der Migrationsarbeit (i. B.: Zuwanderungsgesetz)		
4.3	Interreligiöser Dialog der Kulturen		
5.	Institution	6	WP
5.1	Institutionelle Karrieren (Devianzperspektive)		
5.2	Institution und Sozialisation		
5.3	Träger sozialer Dienstleistungen		
6.	Organisation	6	WP
6.1	Konflikte in Organisationen (Devianzperspektive)		
6.2	Organisationsanalyse- und Evaluation		
6.3	Management und Unternehmensführung		

		AP	MA
Fachübergreifender Modulbereich			
1.	Praxismodul	15	P
1.1	Praktikum		
1.2	Begleitveranstaltung zum Praktikum		
2.	Wahlbereich	12	P
	frei wählbar aus allen angebotenen Wahlveranstaltungen (gekennzeichnet mit W) einschl. des spezifischen Wahlbereichs Soziale Arbeit		
3.	Schlüsselqualifikationen	6	P
3.1	Fremdsprachen		
3.2	Informations- und Kommunikationstechnologien / Neue Medien		
	<p>Anmerkung: ¹Neben diesen bereits vorhandenen Modulen im Bereich Schlüsselqualifikationen wird an der Hochschule an einem einheitlichen Modulbereich „Schlüsselqualifikationen“ gearbeitet, aus dem alle BA-Studiengänge schöpfen. ²Dieser gliedert sich in Vertiefungsbereiche, in denen je drei Module (mit je 2 Mikromodulen) angeboten werden. ³Anschließend findet sich eine Darstellung der geplanten Struktur dieses Bereiches</p> <p>Vertiefungsbereich I „Kommunikation“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Modul 1 Rhetorik • Modul 2 Schreibwerkstatt • Modul 3 Fremdsprachen <p>Vertiefungsbereich II „Medien“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Modul 1 EDV-Praxis • Modul 2 Homepagedesign • Modul 3 Content Management <p>Vertiefungsbereich III „Soziales“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Modul 1 Konflikttraining • Modul 2 Kommunikationstraining • Modul 3 Gender- and Diversity-Training 		
4.	Optionalbereich	8	P
	frei wählbar aus dem Angebotsspektrum aller BA-Studiengänge		
5.	BA-Arbeit	15	P
5.1	BA-Arbeit		
5.2	Kolloquium		

		AP	MA
Wahlbereich: Soziologie / Altern und Gesellschaft			
1.	Lebenslaufperspektiven	6	W
1.1	Biographie und Lebenslauf		
1.2	Kognitive Fähigkeiten und Life-Long-Learning		
1.3	Identitätsentwicklung im Lebenslauf		
2.	Beratung und Krisenintervention	6	W
2.1	Familienberatung		
2.2	Krisenintervention und Psychotherapie		
3.	Prävention und Rehabilitation		
3.1	Gesundheitliche Ressourcen und Risiken im Lebenslauf		
3.2	Prävention und Rehabilitation		

		AP	MA
Wahlbereich: Interdisziplinäre Vertiefungen (Dienstleistungsmanagement)			
1.	Organisation und Unternehmensführung	6	W
1.1	Management und Unternehmensführung		
1.2	Organisationsanalyse- und evaluation		
1.3	Organisationsberatung		
2.	Organisation und Personal	6	W
2.1	Personalmanagement		
2.2	Personalführung und Kommunikation		
2.3	Arbeitsrecht		
3.	Ökonomie und demographischer Wandel	6	W
3.1	Wirtschafts- und Strukturpolitik		
3.2	Öffentliche Finanzwirtschaft und soziale Sicherung		
3.3	Wirtschaftsentwicklung und internationale Arbeitsteilung		

§ 5

Lehrveranstaltungsarten und -formen

- (1) Die Studierenden erarbeiten sich die Studieninhalte in den fachspezifischen Lehrveranstaltungen, die sie selbständig vorbereiten, nachbereiten und vertiefen sollen, in fachübergreifenden Lehrveranstaltungen und im Selbststudium.
- (2) In der Regel gibt es die folgenden Lehrveranstaltungsformen: Vorlesung, Seminar, Projekt, Kolloquium. Die Lehrveranstaltungen sind, sofern nicht anders angegeben, zweistündig.

§ 6

Qualifikationsformen

Vgl. § 9 Prüfungsordnung.

Als Äquivalent für eine Hausarbeit gelten mehrere kleine häusliche Arbeiten (h. A.).

§ 7**Gliederung des Studiums**

¹Die zeitliche Platzierung der Module ist prinzipiell frei im Verlauf des Studiums wählbar. ²Allerdings müssen die Studierenden beachten, dass für den Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen das erfolgreiche Absolvieren anderer Lehrveranstaltungen Voraussetzung ist.

§ 8**Praktikum**

Die diesbezüglichen Regelungen sind in der Praktikumsordnung festgelegt.

Hinweis zu § 1 – Studienplan:

Der in § 1 Satz 1 Studienordnung angesprochene **Studienplan** (Studienverlaufsplan) und die **Modulbeschreibungen** (in § 1 Satz 2 Studienordnung genannt) sind im Studienzentrum – Abteilung Soziale Dienstleistungen – bei Dipl.-Päd. Claus Schmelz erhältlich. Der Studienplan ist als Vorschlag für die Gestaltung des Studiums zu verstehen, hat also empfehlenden Charakter. Im Gegensatz zur Prüfungsordnung und der Studienordnung kann der Inhalt des Studienplans aufgrund aktueller Erfordernisse auch kurzfristig geändert, ergänzt oder angepasst werden. Gleiches gilt für die Modulbeschreibungen, die die Module und deren einzelne Lehrveranstaltungen detailliert ausweisen.

Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

Die „Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit“ in der Fassung vom 25. Oktober 2006 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Vechta 1/2007, S. 3 ff.) wird gemäß Beschluss des Senats (§§ 6 Abs. 1, 41 Abs.1 NHG) in der 120. Sitzung am 20. Dezember 2006 und Genehmigung des Präsidiums (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG) vom 03. April 2007 wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 4 Satz 3 wird gestrichen.

2. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Satz 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„Die Bachelorarbeit kann nur, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als „nicht ausreichend“ gilt, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Arbeit zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig.“

Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Arbeit ist nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Gründe zulässig, hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Social Work

Beschlossen gemäß §§ 6 Abs. 1, 41 Abs. 1 NHG durch den Senat der Hochschule Vechta auf seiner 118. Sitzung am 25. Oktober 2006. Genehmigt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG durch das Präsidium der Hochschule Vechta in seiner Sitzung am 28. November 2006.

I. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zielsetzung, Dauer und Struktur des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Social Work ist konsekutiv ausgerichtet und baut auf einem mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengang Soziale Arbeit, einem gleichwertigen Studiengang Soziale Arbeit oder einem fachlich eng verwandten Studiengang auf.
- (2) Der Studiengang soll zu einer forschungsorientierten Vertiefung und Erweiterung bereits erworbener fachlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Studierenden führen und zu einer selbstständigen Aneignung und Anwendung theoretischer, empirischer und praktischer sozialpädagogischer Kenntnisse befähigen.
- (3) Der Masterstudiengang Social Work dauert einschließlich der Masterarbeit vier Semester (Regelstudienzeit).
- (4) ¹Der modulare Aufbau des Studienganges ist so gestaltet, dass der Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erfolgen kann. ²Näheres regelt die Studienordnung.
- (5) Die Masterprüfung ist eine kumulative Prüfung und besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen und -teilprüfungen sowie der Masterarbeit und dem Masterkolloquium.

§ 2

Zweck der Prüfungen

- (1) ¹Die Gesamtheit der Master-Modulprüfungen und -teilprüfungen bildet den vertieften berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Abschluss des Masterstudiums. ²Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit (vgl. § 1 Abs. 3) und die Studieninhalte, ausgerichtet an den Anforderungen der wissenschaftlichen und beruflichen Praxis.
- (2) Durch die Gesamtheit der Master-Modulprüfungen und -teilprüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling die notwendigen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat, um hoch qualifizierte berufliche Aufgaben in seiner Fachrichtung zu übernehmen und über die Fähigkeit verfügt, wissenschaftlich fundierte Methoden und professionelle Erkenntnisse selbständig und in verantwortlicher Weise anzuwenden.
- (3) Der Abschluss des Studiengangs berechtigt zur Promotion.

§ 3

Hochschulgrad

¹Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt „M. A.“). ²Darüber stellt die Hochschule Vechta eine Urkunde (**Anlage 1**) mit dem Datum des Zeugnisses (**Anlage 2**) aus. Auf Antrag wird die Urkunde in englischer Sprache ausgefertigt. ³Beide Fassungen haben Gültigkeit.

§ 4**Umfang und Gliederung des Studiums**

- (1) Das Lehrangebot und die Studien- und Prüfungsleistungen sind so zu gestalten, dass der Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erfolgen kann.
- (2) Der Umfang des Masterstudiums beträgt 120 Anrechnungspunkte (AP) entsprechend ECTS (European-Credit-Transfer-System).
- (3) Der Studiengang umfasst die folgenden Studienbereiche:
 1. Disziplinärer Bereich: Wissenschaft von der Sozialen Arbeit (25 AP)
 2. Interdisziplinärer Schwerpunktbereich: Devianz und soziale Lage (25 AP)
 3. Transdisziplinärer Forschungs- und Studienbereich: Forschungsprojekt / Auslandssemester / Forschungssemester (35 AP)
 4. Optionalbereich (15 AP)
 5. Masterarbeit und -kolloquium (20 AP)
- (4) Jedes angebotene Modul kann im Rahmen des Optionalbereiches der fächerübergreifenden Modulbereiche studiert werden, ausgenommen davon sind Module aus den Bereichen von Abs. 3 Nr. 1 bis 3.
- (5) Das Studium schließt mit einer Masterarbeit und einem Kolloquium ab.

§ 5**Prüfungsausschuss**

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird vom Senat ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Dem Prüfungsausschuss gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder der an der Organisation des Studienangebots beteiligten Fächer an: drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein in der Lehre tätiges Mitglied der Mitarbeitergruppe sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Das Mitglied der Studierendengruppe hat bei Bewertung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus den Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Hochschullehrer eine oder einen Vorsitzenden. ²Die Position der oder des Stellvertretenden Vorsitzenden kann auch vom Mitglied der Mitarbeitergruppe ausgeübt werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle der Hochschule Vechta führt die Prüfungsakten.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss regelt die Belange der Prüfung. ²Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZKLS) regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten. ⁴Er fungiert auch als Beschwerdeinstanz, wobei in diesem Falle nur die stimmberechtigten Mitglieder in die Beratungen einbezogen sind. ⁵Sollte gegen ein Mitglied des Prüfungsausschusses in ihrer/seiner Funktion als Lehrende/Lehrender Beschwerde geführt werden, muss eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter die Funktion im Prüfungsausschuss für die Dauer des Verfahrens übernehmen.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende und ein Mitglied der Hochschullehrergruppe, das nicht dem Vorstand angehört, anwesend sind.
- (6) Die Sitzungen sind nicht öffentlich, die Mitglieder unterliegen daher der Amtsverschwiegenheit.
- (7) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ²Bei vorzeitigem Ausscheiden eines der Mitglieder erfolgt durch den Senat eine Nachnominierung entsprechend den Wahlergebnissen in den jeweiligen Hochschulgruppen. ³Wiederwahl ist möglich.

- (8) ¹Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird grundsätzlich und unter Anwendung von § 28 Abs. 1 Grundordnung der Hochschule Vechta eine Niederschrift geführt und in der Folgesitzung gemäß § 28 Abs. 2 Grundordnung der Hochschule Vechta zur Genehmigung vorgelegt.
- (9) Die/der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben – einzeln und gemeinsam – das Recht, an den Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (11) ¹Der Prüfungsausschuss weist die Studierenden in geeigneter Form schriftlich auf die wesentlichen für sie geltenden Bestimmungen hin. ²Dazu gehört auch, dass der Ausschuss Entscheidungen und andere Maßnahmen, die dieser Prüfungsordnung unterliegen – Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Anmeldungs- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse –, hochschulöffentlich in geeigneter Weise bekannt machen kann, sofern dies den datenschutzrechtlichen Bestimmungen entspricht.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Die Modulprüfungen und -teilprüfungen werden grundsätzlich durch die jeweiligen Lehrenden abgenommen. ²Die Prüfenden müssen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Für die Bewertung von Modulprüfungen und -teilprüfungen in Form einer mündlichen Prüfung gilt § 9 Abs. 4. ²Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 22 Abs. 3 und 4. ³Für das Masterkolloquium gilt § 24 Abs. 2.
- (3) ¹Studierende können für die Abnahme der Masterarbeit und damit auch für das Masterkolloquium die Erst- und Zweitprüferin oder den Erst- und Zweitprüfer vorschlagen, die oder der aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer kommen muss. ²Begründete Ausnahmen hiervon kann der Prüfungsausschuss genehmigen. ³Der Vorschlag begründet keinen Anspruch, ihm soll aber dann entsprochen werden, wenn keine wichtigen Gründe wie etwa eine unzumutbare Belastung der Prüfenden oder des Prüfenden vorliegen.
- (4) Für Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzenden (§ 9 Abs. 4 Satz 1) einer mündlichen Prüfung gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten und Studienleistungen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland und berufspraktische Erfahrungen in einem für den Studiengang adäquaten Umfeld können auf Antrag der oder des Studierenden als gleichwertig anerkannt und angerechnet werden. ²Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen anzuwenden. ²Im Zweifelsfall kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen in Bonn eingeholt werden. ³Hiervon abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten und gegebenenfalls die Anrechnungspunkte übernommen. ²Wenn Studienumfang oder Notenskala von den Regelungen an der Hochschule Vechta abweichen, liegt die Entscheidung über die Umrechnung beim Prüfungsausschuss.
- (5) ¹Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ²Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ³Bei der Berechnung der Noten gemäß § 13 Abs. 6 sind nur diejenigen angerechneten Prüfungsleistungen einzubeziehen, deren Bewertung mit vergleichbaren Notensystemen vorliegt.

§ 8**Zulassung zu Prüfungsteilen**

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu den einzelnen Teilen der Masterprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss oder, soweit es einzelne Modulprüfungen und -teilprüfungen betrifft, bei den von ihm beauftragten Lehrenden innerhalb der festgesetzten Zeiträume zu stellen. ²Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen wichtiger Gründe verlängert werden. ³Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer an der Hochschule Vechta für den in dieser Prüfungsordnung beschriebenen Studiengang eingeschrieben ist und die erforderlichen Leistungen nachweist.

§ 9**Aufbau der Prüfungen und Arten der Prüfungsleistungen**

- (1) ¹Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich aus Modulteilprüfungen zusammensetzen können, und der Masterarbeit sowie einem Masterkolloquium. ²Art und Anzahl der Modulprüfungen sind in der Studienordnung geregelt. ³Alle Prüfungsleistungen sind zu benoten. ⁴Prüfungsleistungen der Modulprüfungen können sein:
 1. Klausur (Abs. 3),
 2. Mündliche Prüfung (Abs. 4),
 3. Referat (Abs. 5),
 4. Hausarbeit (Abs. 6),
 5. Forschungsprojekt (Forschungsbericht und Präsentation) (Abs. 7).
- (2) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten und Projektarbeiten sind zulässig, sofern der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Kandidatin/des Kandidaten anhand objektiver Kriterien wie Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen, etc. deutlich abgrenzbar und bewertungsfähig ist.
- (3) ¹In einer Klausur soll die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat unter Aufsicht nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches eine Aufgabenstellung bearbeiten kann. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 90 Minuten.
- (4) ¹Die mündliche Prüfung findet vor der Prüferin/dem Prüfer und einer Beisitzenden/einem Beisitzendem statt. ²Als Nachweis der Prüfung dient das Prüfungsprotokoll, in dem die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung und die dafür tragenden Erwägungen festzuhalten sind. ³Die Notenfestlegung erfolgt durch die Prüferin/den Prüfer und die Beisitzende/den Beisitzenden gemeinsam im Verfahren gemäß § 13. ⁴Sofern die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat zustimmt, können zu der Prüfung auch Zuhörende zugelassen werden. ⁵Die Dauer der mündlichen Prüfung ist in der Regel auf 20 Minuten festgelegt.
- (5) Ein Referat umfasst
 1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger, auch fremdsprachiger, Fachliteratur,
 2. der Ausarbeitung eines Thesenpapiers und
 3. der Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag (ca. 20 Minuten) sowie in der anschließenden Diskussion,
 4. eine Ausarbeitung im Umfang von 10 bis 15 Seiten.
- (6) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Ausarbeitung einer aus dem Kontext der Lehrveranstaltung abgeleiteten fachspezifischen Aufgabenstellung. ²Diese ist so zu stellen, dass sie in einem Umfang von 15 bis 20 Seiten bearbeitet werden kann. ³Vorschläge für das Thema können von der Dozentin/dem Dozenten und von studentischer Seite erfolgen.
- (7) ¹Ein Forschungsprojekt kann eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein. ²Über das Projekt wird ein Bericht verfasst und die Ergebnisse werden in einer Präsentation hochschulöffentlich vorgestellt.
- (8) ¹Jedes Modul wird mit mindestens einer Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 abgeschlossen. ²Prüfungen finden studienbegleitend nach Maßgabe des Lehrangebots statt. ³Die Lehrenden informieren die

Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind.

§ 10

Regelung für Studierende mit Behinderungen und mit länger andauernden Erkrankungen

¹Ist die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat aufgrund einer anerkannten Behinderung oder bedingt durch eine mit einem ärztlichen Attest belegte Erkrankung nicht in der Lage, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, ist vom Prüfungsausschuss auf Antrag eine verlängerte Bearbeitungszeit zu gewähren oder die Erbringung der Prüfungsleistung in einer anderen Form zu ermöglichen. ²Im Zweifel kann der Prüfungsausschuss ein zusätzliches oder statt eines ärztlichen Attests auch ein amtsärztliches Attest verlangen.

§ 11

Besondere Regelungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz

¹Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind anzuwenden. ²Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen bzw. der Fristen ist von der/dem Studierenden schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe
 1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
 2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder
 3. die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüferin/dem Prüfer unverzüglich schriftlich und glaubhaft angezeigt werden, sonst gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“. ²Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung sind als solche keine wichtigen Gründe. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Zusätzlich oder statt eines ärztlichen Attestes kann auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. ⁵Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfungsleistung als „nicht unternommen“.
- (3) ¹Versucht die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“. ²Die Entscheidung darüber obliegt der/dem Lehrenden. ³In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung kann der Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausschließen. ⁴Die Master-Prüfung ist dann endgültig nicht bestanden und der/die Studierende wird zwangsexmatrikuliert.
- (4) Gilt die Prüfung als „nicht ausreichend“, muss die entsprechende Prüfung wiederholt werden.
- (5) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als „nicht ausreichend“. ²Abs. 2 gilt entsprechend.
- (6) Bei nachgewiesener Erkrankung kann der Abgabetermin in der Regel um höchstens den Zeitraum dieser Erkrankung hinausgeschoben werden.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistung und Notenbildung

- (1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von der/dem Prüfenden bewertet. ²Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel spätestens innerhalb eines Monats nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. ³Die Noten werden in anonymisierter Form von den Lehrenden per Aushang und/oder in anderer geeigneter Weise bekannt gegeben.

- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | |
|---------------|---------------------|---|
| 1,0; 1,3 | = sehr gut | = besonders hervorragende Leistung, |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = gut | = über dem Durchschnitt liegende Leistung, |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = befriedigend | = durchschnittlichen Anforderungen genügend |
| 3,7; 4,0 | = ausreichend | = Mindestanforderungen entsprechend |
| 5,0 | = nicht ausreichend | = erhebliche Mängel |
- (3) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. ³In diesem Fall berechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten, wobei auch andere Noten als in Abs. 2 möglich sind. ⁴Bei der Notenbildung wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen entfallen ohne Rundung.
- (4) Die Gesamtnote des Masterstudiengangs lautet
- | | |
|--|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | „sehr gut“, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5 | „gut“, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5 | „befriedigend“, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0 | „ausreichend“, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | „nicht ausreichend“. |
- (5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen dieser Prüfungsordnung hierfür erforderlichen Anrechnungspunkte (AP) erworben wurden, d.h. die Modulprüfung gemäß Abs. 6 mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (6) Die Note der Modulprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Prüfungsleistungen, wobei die den Prüfungsleistungen zugeordneten Anrechnungspunkte (AP) als Gewichte dienen.
- (7) Die Gesamtnote der Masterprüfung bildet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen und der Masterarbeit.
- (8) Die Noten werden jeweils mit den zugeordneten Anrechnungspunkten (AP) gewichtet. Die Gesamtnote wird gemäß Abs. 4 ausgewiesen.

§ 14

Anrechnungspunkte (AP)

- (1) Gemäß § 4 Abs. 1 sind in dem Masterstudiengang Social Work insgesamt mindestens 120 Anrechnungspunkte (AP) zu erwerben.
- (2) ¹Anrechnungspunkte (AP) werden vergeben auf der Grundlage von bestandenen Prüfungs- und Studienleistungen. ²Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand für die Leistungen wieder. ³Ein Anrechnungspunkt umfasst ca. 30 Arbeitsstunden (Kontaktzeit und Selbststudium). ⁴Kontaktzeiten umfassen unter anderem die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Beratung durch Lehrende, Selbststudium meint alle Formen des eigenständigen Lernens und Arbeitens im Rahmen des Studiums.
- (3) Die Zuordnung von Anrechnungspunkten (AP) zu Prüfungs- und Studienleistungen ergibt sich aus der Studienordnung.
- (4) ¹Für jede Studierende/jeden Studierenden wird ein Anrechnungspunktekonto geführt. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten wird den Studierenden jederzeit Einblick in den Stand ihres Kontos gewährt.

§ 15

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Eine nicht bestandene Prüfungsleistung einer Modulprüfung oder -teilprüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel eine mündliche Prüfung. ³Diese Wiederholungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 9 Abs. 4

entsprechend. ⁴Wird die Prüfungsleistung auch bei der zweiten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

- (2) ¹Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist bzw. im Rahmen der nächsten regulären Prüfungstermine abzulegen. ²Zur Wiederholungsprüfung melden sich die Studierenden beim Lehrenden der Lehrveranstaltung/des Moduls an.
- (3) ¹Die Wiederholung einer im ersten Versuch bestandenen Prüfungsleistung (Modulteilprüfung oder Modulabschlussprüfung) zur Notenverbesserung ist einmal zulässig. ²Die bessere Prüfungsleistung wird übernommen. ³Es können bis zu zwei Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung wiederholt werden.
- (4) In demselben Studiengang oder in einem der gewählten Fächer an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

§ 16

Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (**Anlage 2**). ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfung bestanden wurde. ³Das Zeugnis enthält die Benotung aller Module, die im Sinne der Studienordnung mindestens zu absolvieren sind, die Benotung der Masterarbeit sowie die Gesamtnote. ⁴Zusätzlich wird eine Übersicht über alle im Masterstudiengang bestandenen Module einschließlich der absolvierten Prüfungsleistungen (Transcript of Records, **Anlage 3**) sowie ein Diploma Supplement (in englischer Sprache) beigefügt. ⁵Auf Antrag wird das Zeugnis und die Modulübersicht auch in englischer Sprache und das Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgestellt.
- (2) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, dem eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen ist.
- (3) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertungen sowie die zugeordneten AP gemäß ECTS enthält. ²Im Fall von Abs. 2 wird eine Bescheinigung ausgestellt, die auch die nicht bestandenen oder endgültig nicht bestandenen Prüfungsleistungen ausweist.

§ 17

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss auch nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so befindet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 16 Abs. 2 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 18**Einsicht in die Prüfungsakte**

¹Der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten wird auf Antrag nach Ende jedes Prüfungszeitraums und der Masterprüfung Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ³Die/der Studierende wird über Teilergebnisse einer Prüfung unterrichtet. ⁴Dies geschieht in der Regel über die Lehrenden, die an der Prüfung beteiligt waren.

§ 19**Widerspruchsverfahren**

- (1) ¹Ablehnende Bescheide und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Widerspruch. ²Soweit sich dieser gegen eine Bewertung einer/eines Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der Prüferin/dem Prüfer zur Überprüfung zu. ³Ändert diese/dieser die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ⁴Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin/des Prüfers insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde,
 3. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 4. allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe nicht beachtet worden sind,
 5. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,
 6. sich die Prüferin/der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (5) Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³In diesem Falle übergibt der Prüfungsausschuss den Vorgang der Hochschulleitung.

II. Teil:**Masterprüfung****§ 20****Art und Umfang**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen in dem nach § 4 Abs. 2 genannten fachspezifischen und fachübergreifenden Modulbereichen und der Master-Arbeit mit begleitendem Kolloquium.
- (2) ¹In den einzelnen Modulen sind AP entsprechend der Studienordnung zu erwerben. ²Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. ³Das Nähere regelt die Studienordnung (**Anlage 4**).

§ 21**Zulassung zur Masterarbeit und zum Master-Kolloquium**

- (1) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Master-Prüfung mindestens 80 AP erworben wurden. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. ein Vorschlag für das Thema der Arbeit
 2. ein Vorschlag für die Erst- und Zweitprüfende oder den Erst- und Zweitprüfenden der Masterarbeit und
 3. eine Erklärung darüber, ob eine Masterprüfung oder Teile einer solcher Prüfung oder einer anderen Prüfung in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich der Antragsteller in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn:
 1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Masterprüfung oder eine andere Prüfung in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist oder
 4. der Fall des § 17 Abs. 1 oder 2 eintritt (Rücknahme der Zulassung).
- (4) Die Zulassung zum Master-Kolloquium setzt die bestandene Masterarbeit voraus.

§ 22**Masterarbeit**

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende fähig ist, eine aus den angebotenen Modulbereichen dieses Studienganges entwickelte Fragestellung innerhalb einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Sie dient als Nachweis einer eigenständig durchgeführten, wissenschaftlichen Forschung.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit wird von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe oder einer Privatdozentin/einem Privatdozenten der Hochschule Vechta (Erstprüferin/Erstprüfer) nach Anhörung der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten festgelegt und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. ²Über Ausnahmen bei der Wahl der Erstprüferin/des Erstprüfers entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Faches. ³Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Faches weiteren an der Hochschule Vechta hauptamtlich tätigen Lehrenden befristet das Recht einräumen, als Erstprüferin/Erstprüfer zu fungieren.
- (3) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Mindestens eine/einer der Prüfenden muss Mitglied der Hochschullehrergruppe oder eine Privatdozentin/ein Privatdozent sein.
- (4) ¹Die formale Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und ist aktenkundig zu machen. ²Mit der Ausgabe des Themas werden die Erstprüferin/der Erstprüfer und die Zweitprüferin/der Zweiprüfer bestellt. ³Die Betreuung der Arbeit erfolgt grundsätzlich durch die Erstprüferin/den Erstprüfer.

- (5) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Einreichung der Masterarbeit beträgt drei Monate. ²Masterarbeit und Master-Kolloquium umfassen insgesamt 20 AP. ³Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden. ⁴Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten und nach Stellungnahme der Erstprüferin/des Erstprüfers bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat an Eides statt zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren bei der vom Prüfungsausschuss bestimmten Stelle in der Hochschule einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Als Beleg für die fristgerechte Abgabe gilt auch das Datum des Poststempels.
- (8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende zu bewerten.
- (9) ¹Wenn die Beurteilungen der Masterarbeit zwei volle Notenstufen oder mehr auseinander liegen, werden den betroffenen Studierenden (durch Aushang) neben der errechneten Gesamtnote auch die beiden Einzelnoten bekannt gegeben. ²Die Studierenden werden darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit der Beschwerde gegen die vergebene(n) Note(n) besteht. ³Ergeht eine Beschwerde, so verfährt der Prüfungsausschuss gemäß § 19. ⁴Wird ein Drittgutachten eingeholt, so entscheidet der Prüfungsausschuss nach dessen Eingang, ob
- a) die ursprüngliche Notengebung unverändert gilt, in diesem Fall wird das Drittgutachten nicht in die Notengebung einbezogen. Dies gilt in jedem Fall, wenn das Drittgutachten schlechter als die beanstandete Note ausfällt;
 - b) dem Einspruch der/des Studierenden gegen die Notengebung stattgegeben wird. In diesem Fall wird die beanstandete Note verworfen und statt dessen die Note des Drittgutachtens zur Notenberechnung herangezogen.

§ 23

Wiederholung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als „nicht ausreichend“ gilt, einmal wiederholt werden. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 22 Abs. 5) Gebrauch gemacht wurde.
- (2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

§ 24

Master-Kolloquium

- (1) Das Master-Kolloquium soll zeigen, dass die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat fähig ist, das Thema der Masterarbeit im wissenschaftlichen Diskurs kritisch zu reflektieren und zu verteidigen.
- (2) Die Teilnahme am Master-Kolloquium ist verpflichtend.

§ 25

Gesamtergebnis

¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn insgesamt mindestens 120 AP erworben wurden und alle Modulprüfungen, die Masterarbeit und das Master-Kolloquium bestanden sind. ²Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 13.

**III. Teil:
Schlussvorschriften**

**§ 26
Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Hochschule Vechta in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Masterurkunde

Anlage 2: Masterzeugnis

Anlage 3: Übersicht über die bestandenen Module

Anlage 4: Fachspezifische Anlage/Studienordnung

Anlage 1

zu § 2 (deutsche Fassung): **Urkunde**

Hochschule Vechta

Masterurkunde

Die Hochschule Vechta verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*

geb. am in

den Hochschulgrad Master of Arts (M. A.), nachdem die Masterprüfung im Studiengang Social Work am bestanden wurde.

(Siegel der Hochschule) Vechta,

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Die Präsidentin/der Präsident* der Hochschule Vechta

* Zutreffendes einsetzen.

Anlage 2

zu § 16 Abs. 1 (deutsche Fassung): Zeugnis

Hochschule Vechta**Zeugnis über die Masterprüfung**Frau/Herr*,
geboren am inhat die Masterprüfung im Studiengang Social Work am mit der Gesamtnote¹ bestanden.

	Note	Anrechnungspunkte (ECTS)
Disziplinäre Bereich: Wissenschaft von der Sozialen Arbeit		
Modul 1:		
Modul 2:		
....		
Interdisziplinärer Schwerpunktbereich: Devianz und soziale Lage		
Modul 1:		
Modul 2:		
....		
Transdisziplinärer Forschungs- und Studienbereich:		
Forschungsprojekt/Auslandssemester/Forschungssemester		
Modul 1:		
Modul 2:		
....		
Optionalbereich		
Modul 1:		
Modul 2:		
....		

Masterarbeit und -Kolloquium über das Thema:

.....

(Siegel der Hochschule) Vechta,

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Die Präsidentin/der Präsident der
Hochschule Vechta

* Zutreffendes einsetzen.

¹ Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Anlage 3

zu § 16 Abs. 1 (deutsche Fassung): Übersicht über die bestandenen Module

Hochschule Vechta

Verzeichnis der bestandenen Module und Prüfungsleistungen

Frau/Herr*

geboren am in

hat im Rahmen der Masterprüfung im Masterstudiengang Social Work folgende Module bestanden.

	Note	AP/ ECTS
*Makromodul I: Devianz und soziale Lage		25 AP
1. Strukturanalytische Perspektiven auf das Phänomen Devianz		5 AP
2. Subjekttheoretische Perspektiven auf das Phänomen Devianz		5 AP
3. Klinische Perspektiven auf das Phänomen Devianz		5 AP
4. Psychologische Perspektiven auf das Phänomen Devianz		5 AP
5. Vertiefung A: Psycho-soziale Dynamiken der Devianz I		5 AP
6. Vertiefung A: Psycho-soziale Dynamiken der Devianz II		5 AP
7. Vertiefung B: Delinquenz im Kontext kriminologischer Analyse I		5 AP
8. Vertiefung B: Delinquenz im Kontext kriminologischer Analyse II		5 AP
 Makromodul II: Transdisziplinärer Forschungs- und Studienbereich		 35 AP
1. Sozialforschung		5 AP
2. Exemplarische Forschungskonzepte		5 AP
3. Wissenschaftstheorie		5 AP
4. Forschungsprojekt – Begleitveranstaltungen und Präsentation		20 AP
 Makromodul III: Wissenschaft von der Sozialen Arbeit		 25 AP
1. Theorien der Sozialen Arbeit		5 AP
2. Disziplinäre Diskurse		10 AP
3. Handlungsformen der Sozialen Arbeit		5 AP
4. Soziale Arbeit als Profession		5 AP
5. Soziale Arbeit und Bildung		5 AP
6. Soziale Arbeit als Dienstleistung		5 AP
 Optionalbereich		 15 AP
Wahlmodule		
 MA-Arbeit und Kolloquium		 20 AP

Und evtl. weitere Module:

(Siegel der Hochschule) Vechta,

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

* Zutreffendes einsetzen.

** Bei angerechneten Prüfungsleistungen Name der Institution.

Anlage 4:**Fachspezifische Anlage/Studienordnung für den Masterstudiengang Social Work****I.****Allgemeine Bestimmungen**

¹Die Studienordnung enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Masterstudiengang Social Work im Sinne der Prüfungsordnung.

²Umfang, Dauer und Gliederung des Studiums sind den §§ 1 und 4 Prüfungsordnung zu entnehmen.

³Für die fachliche Studienberatung stehen die Lehrenden im Masterstudiengang Soziale Arbeit zur Verfügung.

II.**Besondere Bestimmungen****§ 1****Studienplan**

¹Der Studienplan (redaktionelle Anmerkung: siehe Hinweis am Ende der Studienordnung) enthält Empfehlungen für die Gestaltung des Studiums. ²In dem Studienplan sind die Module mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen detailliert ausgewiesen.

§ 2**Ziele des Studiums**

Die Studierenden sollen am Ende ihres Studiums über die erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse, Forschungsmethoden und Fähigkeiten verfügen, die sie zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und fundierter Auseinandersetzung mit Fragestellungen im Bereich der Sozialen Arbeit befähigen.

§ 3**Studienbereiche**

Das Studium umfasst folgende Studienbereiche:

- Disziplinärer Studienbereich: Wissenschaft von der Sozialen Arbeit (Makromodul III) 25 AP
- Interdisziplinärer Schwerpunktbereich: Devianz und soziale Lage (Makromodul I) 25 AP
- Transdisziplinärer Forschungs- und Studienbereich:
 - Forschungsprojekt / Auslandssemester / Forschungssemester (Makromodul II) 35 AP
- Optionalbereich 15 AP
- Master-Arbeit und Kolloquium 20 AP

**§ 4
Studieninhalte und Arbeitsaufwand**

Module und Veranstaltungen im MA-Studiengang Soziale Arbeit

AP = Anrechnungspunkte;

MA = Modulart:

P = Pflichtmodul

W = Wahlmodul

WPF = Wahlpflichtmodul

		AP	Modulstatus MSW
Makromodul I: Devianz und soziale Lage			
1	Strukturanalytische Perspektiven auf das Phänomen Devianz	5	P
1.1	Sozialpolitische und Sozialphilosophische Perspektiven auf Armut, Deprivation und Abweichung in spätmodernen Gesellschaften		
1.2	Systemische und lebensweltliche Dynamiken sozialer Integrations- und Desintegrationsprozesse		
2	Subjekttheoretische Perspektiven auf das Phänomen Devianz	5	P
2.1	Modelle vom Menschen: Begriff, Funktion und theoretische Zugänge in sozialpädagogisch/sozialtherapeutisch relevanten Arbeitsfeldern mit psychosozial belasteter Klientel		
2.2	Konzepte mehrperspektivischer Hermeneutik in der Arbeit mit psycho-sozial belasteter Klientel		
3	Klinische Perspektiven auf das Phänomen Devianz	5	WPF
3.1	Diagnostik und Klassifikation klinisch-forensischer Störungsbilder in der Arbeit mit psycho-sozial belasteter Klientel		
3.2	Sozialtherapeutische Handlungsansätze sozialer Arbeit mit Mehrfach- und Intensivtäterinnen und –täter		
4	Psychologische Perspektiven auf das Phänomen Devianz	5	WPF
4.1	Psychologische Theorien abweichenden Verhaltens (S)		
4.2	Ausgewählte Thematiken zur Devianz		
5	Vertiefung A: Psycho-soziale Dynamiken der Devianz I	5	WPF
5.1	Traditionen und Ansätze tiefenpsychologisch orientierter Sozialpädagogik in der Arbeit mit devianter Klientel		
5.2	Bindungs- und Beziehungstheoretische Ansätze in der Arbeit mit psycho-sozial geschädigten Kindern und Jugendlichen		
6	Vertiefung A: Psycho-soziale Dynamiken der Devianz II	5	WPF
6.1	Jugendgewalt im Spektrum von Autonomiestreben und sozialer Desintegration		
6.2	Psychoedukative Handlungsansätze in der Schnittfläche von Kinder- und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe		

7	Vertiefung B: Delinquenz im Kontext kriminologischer Analyse I	5	WPF
7.1	Kriminalität unter geschlechterdifferenten Perspektiven		
7.2	Devianzpädagogische Analysen zum Jugendstrafvollzug		
8	Vertiefung B: Delinquenz im Kontext kriminologischer Analyse II	5	WPF
8.1	Soziale Probleme und Soziale Kontrolle		
8.2	Kriminalität von Kindern und Jugendlichen im internationalen Vergleich		
	Summe der angebotenen Veranstaltungen	35	2 P/6 WPF
	Summe der zu studierenden Veranstaltungen	25	2 P/3 WPF

		AP	Modulstatus MSW
Makromodul II: Transdisziplinärer Forschungs- und Studienbereich			
1	Sozialforschung	5	P
1.1	Verbale Daten – Vom Text zur Theorie		
1.2	Visuelle Daten – Vom Bild zur Theorie		
2	Exemplarische Forschungskonzepte	5	P
2.1	2.1 Ausgewählte klassische Studien		
2.2	2.2 Ausgewählte Studien zum Abweichendem Verhalten		
3	Wissenschaftstheorie	5	P
3.1	Vom Wiener Kreis zur Hermeneutik: Traditionslinien der Wissenschaftstheorie		
3.2	Aktuelle Positionen der Wissenschaftstheorie		
4	Forschungsprojekt/Forschungssemester/Auslandssemester	20	P
4.1	Begleitveranstaltung		
4.2	Präsentation		
	Summe der angebotenen Veranstaltungen	35	P
	Summe der zu studierenden Veranstaltungen	35	P

		AP	Modulstatus MSW
Makromodul III: Wissenschaft von der Sozialen Arbeit			
1	Theorien der Sozialen Arbeit	5	P
1.1	Exemplarische Positionen der Theoriebildung in der Sozialen Arbeit		
1.2	Das Problem Normalität und Abweichung als Thema in der sozialpädagogischen Theoriebildung		
2	Disziplinäre Diskurse	10	P
2.1	Klassische Diskurse in der Sozialen Arbeit		
2.2	Aktuelle Diskurse in der Sozialen Arbeit		
2.3	Internationale Diskurse in der Sozialen Arbeit		
3	Handlungsformen der Sozialen Arbeit	5	WPF
3.1	Zur Konstruktionslogik methodischen Handelns		
3.2	Methodenevaluation in der Sozialen Arbeit		
4	Soziale Arbeit als Profession	5	WPF
4.1	Professionstheorien und Soziale Arbeit		
4.2	Handlungsfelder der Sozialen Arbeit in professionstheoretischer Perspektive		
5	Soziale Arbeit und Bildung	5	WPF
5.1	4.1 Theorien außerschulischer Bildungsprozesse		
5.2	4.2 Bildung, Biografie und Lebenskompetenz		
6	Soziale Arbeit als Dienstleistung	5	WPF
6.1	Dienstleistungsdiskurse zwischen Sozialstaat und Sozialer Arbeit		
6.2	Theoretische Konzepte sozialer Dienstleistung		
Summe der angebotenen Veranstaltungen		50	2 P/4 WPF
Summe der zu studierenden Veranstaltungen		25	2 P/2 WPF

		AP	Modulstatus MSW
Optionalbereich			
1	Wahlbereich	10	P
	Frei wählbar aus dem Angebotsspektrum aller Master-Studiengänge der Hochschule Vechta		
2	Schlüsselqualifikationen	5	P
2.1	Fremdsprachen		
2.2	Informations- und Kommunikationstechnologien/Neue Medien		
3	MA-Arbeit-Modul	20	P
3.1	MA-Arbeit	18	
3.2	Kolloquium	2	
Summe der zu studierenden Veranstaltungen		35	

§ 5

Lehrveranstaltungsarten und -formen

(1) Die Studierenden erarbeiten sich die Studieninhalte in den fachspezifischen Lehrveranstaltungen, die sie selbständig vorbereiten, nachbereiten und vertiefen sollen, in fachübergreifenden Lehrveranstaltungen und im Selbststudium.

(2) ¹In der Regel gibt es die folgenden Lehrveranstaltungsformen: Vorlesung, Seminar, Projekt, Kolloquium, Präsentation. ²Die Lehrveranstaltungen sind, sofern nicht anders angegeben, zweistündig.

§ 6
Qualifikationsformen

Vgl. § 9 Prüfungsordnung.

§ 7
Gliederung des Studiums

¹Die zeitliche Platzierung der Module ist prinzipiell frei im Verlauf des Studiums wählbar. ²Allerdings müssen die Studierenden beachten, dass für den Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen das erfolgreiche Absolvieren anderer Lehrveranstaltungen Voraussetzung ist.

Hinweis zu § 1 – Studienplan:

Der in § 1 Satz 1 Studienordnung angesprochene **Studienplan** (Studienverlaufsplan) und die **Modulbeschreibungen** (in § 1 Satz 2 Studienordnung genannt) sind im Studienzentrum – Abteilung Soziale Dienstleistungen – bei Dipl.-Päd. Claus Schmelz erhältlich. Der Studienplan ist als Vorschlag für die Gestaltung des Studiums zu verstehen, hat also empfehlenden Charakter. Im Gegensatz zur Prüfungsordnung und der Studienordnung kann der Inhalt des Studienplans aufgrund aktueller Erfordernisse auch kurzfristig geändert, ergänzt oder angepasst werden. Gleiches gilt für die Modulbeschreibungen, die die Module und deren einzelne Lehrveranstaltungen detailliert ausweisen.

Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Social Work

Die „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Social Work“ in der Fassung vom 25. Oktober 2006 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Vechta 1/2007, S. 31 ff.) wird gemäß Beschluss des Senats (§§ 6 Abs. 1, 41 Abs.1 NHG) in der 120. Sitzung am 20. Dezember 2006 und Genehmigung des Präsidiums (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG) vom 03. April 2007 wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 4 Satz 3 wird gestrichen.

2. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Satz 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„Die Masterarbeit kann nur, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als „nicht ausreichend“ gilt, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Arbeit zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig.“

Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Arbeit ist nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Gründe zulässig, hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.